



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Klarstellung zur notwendigen Fachkunde bei Personen, die Erneuerbare-Energien-Anlagen gem. § 10 Abs. 1 EEG 2023 anschießen dürfen.

Stand vom 17.09.2024 19:50:20 bis 16.10.2024 15:46:31

Angegeben von:

RELAW GmbH - Gesellschaft für angewandtes Recht der Erneuerbaren Energien (R001917) am
17.09.2024

Beschreibung:

Gemäß § 10 Abs. 1 EEG dürfen Anlagenbetreiber den Anschluss der Anlagen von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen. Unklar ist, welche Fachkunde und welche Nachweise darüber vorliegen müssen, oder ob die Fachkunde ggf. nur dann vorliegt, wenn die anschließende Person für ein Unternehmen handelt, das in einem Installateurverzeichnis gem. § 13 Abs. 2 NAV eingetragen ist. Hier sollte regulatorisch eine eindeutige Festlegung erfolgen, um Rechtssicherheit zu schaffen.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Energienetze [alle RV hierzu]

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

EEG 2014 [alle RV hierzu]

NAV [alle RV hierzu]